

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/922 —

Betr.: Durchführung der amtlichen Lebensmittel- und Tierarzneimittelüberwachung

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Goede, Frau Tewes (SPD) vom 13. 4. 1987

Nachdem die einheitliche Zuweisung der Aufgaben im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen nach der Regierungsneubildung im Jahre 1986 auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgt ist, ist eine klare und eindeutige Zuständigkeitsregelung und Straffung auch auf anderen Verwaltungsebenen im Interesse des Verbraucherschutzes erforderlich, um die amtliche Lebensmittelüberwachung technisch und operationell zu verbessern.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, im Interesse einer einheitlichen und straffen Durchführung die amtliche Lebensmittelüberwachung auch auf der Ebene der Bezirksregierungen in einem Dezernat zu ressortieren?
2. Wie oft und in welchem Umfang wurden im Jahre 1986 von den beamteten Tierärzten und Chemikern der Bezirksregierungen im Rahmen der Fachaufsicht lebensmittelhygienische Überprüfungen von Betrieben und Schlachtstätten in Landkreisen und kreisfreien Städten mit und ohne deren Mitarbeiter durchgeführt?
3. Warum werden im Rahmen der Planprobenahme von den Staatlichen Chemischen Untersuchungsämtern immer noch Lebensmittel tierischer Herkunft — wie z. B. Fleisch-, Fisch- und Milcherzeugnisse — zur Untersuchung angefordert, obwohl diese Lebensmittel gleichzeitig auch von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern angefordert und untersucht werden? Ist diese kostenaufwendige Doppelarbeit erforderlich? Können die Kapazitäten der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter nicht anderweitig ausgelastet werden?
4. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um den Kompetenzwirrwarr zwischen Landkreisen und Kommunen bezüglich der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln nach Inkrafttreten des Fleischhygiene-Gesetzes und der Fleischhygiene-Verordnung zu bereinigen? Sind Veränderungen des § 5 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 über Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Gefahrenabwehr vom 8. 10. 1985 geplant? Wenn ja, welche?
5. Hält sie eine Verlagerung der Zuständigkeiten für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie die Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken auf die Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der EG zu erwartende Liberalisierung des Lebensmittelverkehrs, für erforderlich? Wenn nein, warum nicht?

6. Welche Informationssysteme will sie künftig verwenden, um landesweit sämtliche Lebensmittelüberwachungsbehörden kurzfristig bei Beanstandungen von Lebensmitteln im Interesse des Verbraucherschutzes zu informieren?
7. Wann ist mit dem Erlass einer niedersächsischen Verordnung über den Verkehr mit Back- und Konditorwaren (Bäckerei-VO) zu rechnen? Mit welcher Begründung hält die Landesregierung den gegenwärtig existierenden rechtsfreien Zustand für akzeptabel?
8. In welcher Form und wie oft wurden im Jahre 1986 Mitarbeiter der Lebensmittelüberwachungsbehörden gemeinsam mit Mitarbeitern der Strafverfolgungsorgane und der Justiz über Probleme der Lebensmittelüberwachung und des Tierarzneimittelverkehrs fortgebildet? Hält die Landesregierung die Einrichtung eines sich in angemessenen Zeitabständen wiederholenden Erfahrungsaustausches zwischen Justiz und Mitarbeitern der Lebensmittelüberwachung für sinnvoll und nützlich?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1-01425/14-131 —

Hannover, den 25. 6. 1987

Die Zusammenführung aller Aufgaben aus der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie aus dem gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgte auch aus der Überlegung, diesen Bereich organisatorisch zu straffen. Die Landesregierung wird deshalb alle Möglichkeiten prüfen und die ggf. erforderlichen Maßnahmen durchführen, um die Lebensmittelüberwachung im Interesse des Verbrauchers ständig zu verbessern.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beabsichtigt, die bei den Bezirksregierungen liegenden Aufgaben aus dem Bereich der Lebensmittelüberwachung in einem Dezernat zusammenzuführen. Die Einzelheiten werden noch zwischen den beteiligten Ressorts erörtert.

Zu 2:

Von den beamteten Tierärzten und Lebensmittelchemikern der Bezirksregierungen werden im Rahmen der Fachaufsicht nur in begründeten Einzelfällen Überprüfungen durchgeführt. Dies sind häufig Fälle, in denen die Bezirksregierungen in Widerspruchsverfahren tätig werden und eine Entscheidung nur nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten möglich ist.

Daneben überprüfen die beamteten Tierärzte die Zulassungsvoraussetzungen bei Rotfleisch- und Geflügelfleischbetrieben sowie die Einhaltung dieser Voraussetzungen, soweit die Bezirksregierungen Zulassungsbehörden sind. 1986 fanden insgesamt 159 derartige Überprüfungen statt. Im Regelfall werden die Überprüfungen im Beisein der örtlich zuständigen Behörden durchgeführt.

Darüber hinaus werden von den örtlich zuständigen Behörden Betriebsprüfungen unter Beteiligung von lebensmittelchemischen Sachverständigen der Staatl. Chemischen Untersuchungsämter durchgeführt. Die Zahl dieser Überprüfungen lag 1986 bei 175.

Im Rahmen der Weinkontrolle wurden 1986 von den Weinkontrolleuren des Landes insgesamt 720 Betriebsprüfungen durchgeführt.

Zu 3:

Lebensmittel tierischer Herkunft werden sowohl in Chemischen Untersuchungsämtern wie auch in Veterinäruntersuchungsämtern untersucht. Dabei ist der Untersuchungsansatz in der Regel unterschiedlich.

Inwieweit hierbei vermeidbare Doppelarbeit ausgeführt wird und wie eine zweckmäßige Aufgabenverteilung zukünftig gestaltet werden kann, wird zur Zeit geprüft.

Zu 4:

Durch die neuen bundeseinheitlichen Regelungen des Fleischhygienerechts und die bundesgesetzliche Kompetenzzuweisung für die Wahrnehmung der Hygieneüberwachung außerhalb des Verkaufsbereichs an den amtlichen Tierarzt ist eine Situation entstanden, die landesseitige Aktivitäten zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Überwachungspraxis erfordert. Konkrete Planungen, insbesondere eine Änderung des § 5 der Zust. VO Nds. SOG betreffend, bestehen allerdings zur Zeit nicht.

Zu 5:

Die Landesregierung prüft zur Zeit, wie die Aufgaben des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts von den Landkreisen, kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden durchgeführt werden. Über eine mögliche Verlagerung von Zuständigkeiten kann erst nach Abschluß dieser Prüfung entschieden werden.

Bei der Überwachung des Arzneimittelverkehrs außerhalb der Apotheken handelt es sich um eine Aufgabe, für deren Erfüllung die damit beauftragten Personen einer besonderen Sachkenntnis bedürfen. Diese Aufgabe wird in Niedersachsen im wesentlichen von Gesundheitsaufsehern wahrgenommen, die hierzu Fortbildungslehrgänge der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf besucht haben. Gesundheitsaufseher sind jedoch derzeit nur bei den Landkreisen und kreisfreien Städten tätig. Die Landesregierung hält deshalb die Verlagerung der Zuständigkeiten bei der Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken auf die Landkreise und kreisfreien Städte für zweckmäßig.

Zu 6:

Die Landesregierung hält die vorhandenen Informationssysteme grundsätzlich für ausreichend. Selbstverständlich wird sie neue technische Möglichkeiten, die sich für diesen Aufgabenbereich anbieten, auf deren Verwendbarkeit prüfen.

Zu 7:

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit bereitet eine Bundeshygieneverordnung vor, die insbesondere den Verkaufsbereich regeln soll. Solange nicht erkennbar ist, ob und ggf. in welchem Umfang auch nach Erlass dieser Verordnung im Bäckereibereich ein Regelungsbedarf besteht, hält die Landesregierung den Erlass einer eigenen Verordnung auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für verfrüht. Im übrigen sind die Bestimmungen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, das hier grundsätzliche Regelungen enthält, auch auf diesen Bereich anwendbar.

Zu 8:

Die Landesregierung hält einen Erfahrungsaustausch zwischen Justiz und Mitarbeitern der Lebensmittelüberwachung, der sich in angemessenen Zeitabständen wiederholen sollte, für sinnvoll und nützlich. In den vergangenen Jahren sind mehrfach Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt worden, an denen Mitarbeiter der Justiz und der zuständigen Fachverwaltungen teilgenommen haben. So fand in der Zeit vom 13. bis 15. Juni 1983 in der Nieders. Justizakademie Königslutter ein Seminar über Fragen der Ernährungswirtschaft, des Futtermittelrechts und der Fütterungsarzneimittel statt, welches die Minister der Justiz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam veranstaltet haben.

In der Zeit vom 2. bis 4. April 1984 sind in einer weiteren, von den Ministerien der Justiz und für Soziales veranstalteten Tagung in Königslutter Fragen des Lebensmittelwesens und des Lebensmittelrechts behandelt worden; diese Tagung war verbunden mit einem Besuch des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes in Braunschweig. Die Teilnehmer kamen aus der Justiz, den Bezirksregierungen und den Staatlichen Untersuchungsämtern. Eine weitere Tagung zum Lebensmittelrecht haben die Ministerien der Justiz und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit einem ähnlichen Teilnehmerkreis für die Zeit vom 23. bis 25. November 1987 in der Nieders. Justizakademie in Königslutter vorgesehen. Darüber hinaus wird die Thematik auch in verschiedenen anderen Veranstaltungen an der Deutschen Richterakademie in Trier und in Niedersachsen behandelt.

In Vertretung
Dr. Meseke